



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
G32b-G8571.88-2019/11-279

München,
04.07.2023

Praxisanleitung Studiengang Hebammenkunde

1. Rechtsgrundlagen

§ 10 Studien- und Prüfungsverordnung der Hebammen (HebStPrV)

- Diese Vorschrift legt die Qualifikation der Personen fest, die als praxisanleitende Person im berufspraktischen Teil des Studiums tätig wird.
- Eine wichtige Qualifikation der praxisanleitenden Person ist, dass sie selbst über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ verfügt.

Dies kann eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ nach § 5 Absatz 1 des am 01.01.2020 in Kraft getretenen HebG sein. Es sollen jedoch nicht nur akademisch qualifizierte Hebammen als praxisanleitende Personen tätig sein. Vielmehr soll auch berufspraktisch erfahrenen Hebammen ermöglicht werden, ihre Expertise und Erfahrung in den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums einzubringen. Daher ist eine Tätigkeit als praxisanleitende Person auch mit einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach § 1 Absatz 1 des mit Ablauf des 31.12.2019 außer Kraft getretenen Hebammengesetzes möglich, also für fachschulisch qualifizierte Hebammen ebenso wie für Hebammen, die im Rahmen von Modellvorhaben studiert haben.

- Die praxisanleitende Hebamme muss darüber hinaus über eine Berufserfahrung in dem jeweiligen Einsatzbereich von mindestens zwei Jahren verfügen.

Als Berufserfahrung von mindestens zwei Jahren gilt eine Tätigkeit im Zeitumfang von mindestens 50 % über eine Gesamtzeit von 24 Monaten.

- Zudem muss die praxisanleitende Hebamme eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert haben. Auf diese Zusatzqualifikation können bereits erworbene Zusatzqualifikationen im absolvierten Stundenumfang angerechnet werden (z.B. die Weiterbildung zur Unterrichtshebamme oder Lehrkraft für Gesundheitsfachberufe).

Als berufspädagogische Zusatzqualifikation nach §10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HebStPrV werden sowohl Weiterbildungslehrgänge von mind. 300 Stunden Umfang mit dem Ziel „Praxisanleitung“ als auch berufspädagogisch ausgerichtete Studiengänge anerkannt, wenn mind. 10 Leistungspunkte (entsprechend einer Gesamtarbeitsleistung von 300 Stunden) mit dem

Datei: 2021/171756/GMS Praxisanleitung Studiengang Hebammenkunde
Druck: 04.07.2023 10:19:00

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Schwerpunkt Pädagogik/Didaktik nachgewiesen werden können. Leistungen aus anderen Weiterbildungen oder Studiengängen können angerechnet werden.

Schließlich muss die praxisanleitende Person nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HebStPrV kontinuierlich berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 72 Stunden in drei Jahren absolvieren. Ein Aufschub ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich (etwa bei Aussetzen der Praxisanleitung oder bei Pausieren der Berufstätigkeit).

Als Fortbildungsstunden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HebStPrV sollen auch gleichzeitig Fortbildungen oder Fortbildungsteile von berufsbezogenen Fortbildungen mit berufspädagogischem Bezug in einem Bereich der nach § 7 Abs. 1 BayHebBO abzuleistenden Fortbildungen gelten. Eine Anrechnung und Ausweisung der jeweiligen UE erfolgt durch den Fortbildungsträger entsprechend dem Umfang der berufspädagogischen Inhalte.

Grundsätzlich beginnt die Frist zur Erfüllung der Fortbildungspflicht mit der Aufnahme der Tätigkeit als Praxisanleiterin. Für Hebammen, die die berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Stunden nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HebStPrV absolviert haben, beginnt die Frist erst in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die berufspädagogische Zusatzqualifikation absolviert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für Praxisanleiterinnen nach § 59 HebStPrV.

§ 59 HebStPrV (Ausnahmeregelung zur Praxisanleitung)

- Da erstmalig Qualitätsanforderungen an die Praxisanleitung normiert werden, wird für Personen, die am 31. Dezember 2019 bereits als praxisanleitende Person tätig oder auf der Grundlage des Hebammengesetzes in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zur Praxisanleitung ermächtigt sind, eine Bestandsschutzregelung getroffen.
- Für die o.g. praxisanleitenden Personen wird auf das Erfordernis der zweijährigen Berufserfahrung im jeweiligen Einsatzbereich (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 HebStPrV) und auf das Erfordernis einer berufspädagogischen Zusatzqualifikation von mindestens 300 Stunden (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HebStPrV) verzichtet. Diese Personen können weiterhin als praxisanleitende Personen tätig sein, wenn sie die weiteren Voraussetzungen des § 10 HebStPrV (Berufserlaubnis als Hebamme und kontinuierliche berufspädagogische Fortbildungen) erfüllen.
- Die Regelung gilt für alle als Praxisanleitung tätigen Hebammen, sei es in Krankenhäusern oder im ambulanten Bereich. Die Praxisanleitung vor dem 01.01.2020 muss nicht zwingend im Rahmen der Hebammenausbildung erfolgt sein. Der Bestandsschutz erstreckt sich auch auf Hebammen, die in der Praxisanleitung im Rahmen der Pflegeausbildung im Bereich Geburtshilfe eingesetzt waren.

2. Nachweise über die Qualifikation der praxisanleitenden Hebammen

- Die verantwortliche Praxiseinrichtung (= Klinik) hat die Nachweise über die Qualifikation der im Studiengang tätigen praxisanleitenden Hebammen gegenüber der zuständigen Bezirksregierung zu erbringen.
- Für die außerklinischen Einsätze trifft die Klinik Vereinbarungen mit freiberuflichen Hebammen und/oder ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen. Diese Vereinbarungen regeln u.a. den Nachweis der erforderlichen

kontinuierlichen berufspädagogischen Fortbildung gemäß HebStPrV gegenüber der Klinik, die die (gesammelten) Nachweise der zuständigen Regierung übermittelt.

- Für die Anforderung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HebStPrV (Berufserfahrung von mind. 2 Jahren) gelten im freiberuflichen Bereich als Nachweis einer freiberuflichen Tätigkeit der Nachweis über die Aufnahme in die Vertragspartnerliste, der Nachweis über die Berufshaftpflichtversicherung, die Anmeldung beim Gesundheitsamt, eine ordentliche Mitgliedschaft im Berufsverband oder gleichwertige Nachweise.
- Die unter § 59 HebStPrV fallenden Personen haben folgende Nachweise zu erbringen:
Personen, die bis 31.12.2019 im außerklinischen Bereich praxisanleitend tätig waren, können den Nachweis in Form einer vor dem 01.01.2020 ausgestellten Ermächtigung einer Behörde eines Landes oder durch Bestätigung einer Hebammenschule oder Hochschule darüber, dass sie mit Schülern oder Studierenden anleitend tätig waren, erbringen. In Ausnahmefällen kann auch eine Bestätigung durch die Leitung einer hebammengeleiteten Einrichtung oder einer ehemaligen Hebammenschülerin oder Studierenden oder ein gleichwertiger Nachweis anerkannt werden.
Personen, die bis zum 31.12.2019 in einer Klinik praxisanleitend tätig waren, können eine Bescheinigung einer Hebammenschule, Hochschule oder der Leitung der geburtshilflichen Abteilung oder einen gleichwertigen Nachweis, dass sie mit Schülern oder Studierenden anleitend tätig waren, als Nachweis erbringen.

3. Dokumentation der Praxiseinsätze und der Praxisanleitung

- Der berufspraktische Teil des Studiums wird auf der Grundlage eines Praxisplans durchgeführt, der von der verantwortlichen Praxiseinrichtung für jede studierende Person zu erstellen ist. In dem Praxisplan sind die Praxiseinsätze zeitlich und sachlich so gegliedert, dass das Studienziel erreicht werden kann.
- In einem Dokumentationsformular werden die Einsätze und die Praxisanleitung der/des jeweiligen Studierenden im klinischen Einsatz und auch im außerklinischen Bereich dokumentiert. Dieses wird zusammen mit dem Tätigkeitsnachweis der studierenden Person für die Zulassung zur staatlichen Prüfung vorgelegt. Hieraus lassen sich die Einsätze und die anleitenden Personen zurückverfolgen.

4. Vergütung der Praxisanleitung im außerklinischen Einsatz

- Die Vertragspartner nach § 134a SGB V (Deutscher Hebammenverband, Bund freiberuflicher Hebammen Deutschlands, Netzwerk der Geburtshäuser und GKV-Spitzenverband) haben Pauschalen zur Finanzierung von Kosten der praktischen Ausbildung von Hebammenstudierenden im außerklinischen Bereich bei freiberuflich tätigen Hebammen und in Geburtshäusern vereinbart. Finanziert werden auch die einer Hebamme einmalig anfallenden Kosten für ihre Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung.
- Die festgelegten Pauschalen stellen einen Teil des Ausbildungsbudgets nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz dar. Sie werden den außerklinischen Praxisanleiterinnen daher über die für die Durchführung der be-

rufspraktischen Ausbildung der jeweiligen Hebammenstudierenden zuständigen Krankenhäuser, mit denen sie eine Vereinbarung darüber geschlossen haben, ausgezahlt. Das Krankenhaus hat damit für die Praxisanleitung einen konkreten Kostenansatz für das Gesamtausbildungsbudget.

- Vereinbart wurden 6.600 Euro für 480 Stunden Praxisanleitung und einmalig für die Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung von freiberuflich tätigen Hebammen 9.730 Euro.
- Die Vereinbarung der Pauschalen erfolgte auf Grundlage der im HebG geregelten mindestens 25 % Umfang der Praxisanleitung. Die Pauschale gilt ebenso in der vereinbarten Höhe, wenn zunächst aufgrund der in Bayern beabsichtigten Übergangsregelung (bis zum 31. Dezember 2025 mindestens 15 %) etwas weniger Praxisanleitung stattfindet.

5. Praxisanleitung in der Klinik durch Beleghebammen

- Auch Beleghebammen können in der Praxisanleitung eingesetzt werden. Die Beleghebammen sind vertraglich an die Klinik gebunden und man kann darüber auch die Vergütung für die Praxisanleitung und Weiterbildungen regeln.
- Pauschale Aussagen über die hier entstehenden Kosten und notwendigen Festlegungen sind nicht möglich. Dies muss individuell im Rahmen des Einsatzes in der jeweiligen Klinik vereinbart werden.
- Die Krankenhäuser können sich für eine entsprechende Beratung an die Bayerische Krankenhausgesellschaft (BKG) wenden. Zuständig für Fragen zur Ausbildungsfinanzierung ist Frau Wallinger (Tel.: 089 290830-46)

6. Durchführung außerklinischer Einsatz

- In dem außerklinischen Einsatz sollen laut der HebStPrV Kompetenzen in den Bereichen Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit vermittelt werden.
- Um die Durchführung der Praxiseinsätze der Studierenden im außerklinischen Bereich sicherzustellen, können die verantwortlichen Praxiseinrichtungen die Vereinbarungen zur Durchführung des berufspraktischen Teils auch mit einer Beleghebamme oder Beleghebammenteams schließen. Hierzu müssen die Beleghebammen glaubhaft darlegen, dass sie außerklinisch in solch einem Umfang tätig sind, dass die außerklinischen Praxiseinsätze der Studierenden nach den Vorgaben der HebStPrV und des Praxisplans erfüllt werden können. Hierzu gehört insbesondere der außerklinische Einsatz im Rahmen der Betreuung bei Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett bis zum Ende der Stillzeit. Zudem müssen das Einverständnis der jeweiligen Krankenhausträger eingeholt und die Versicherer der Berufshaftpflicht der Beleghebammen informiert werden.
- Die Studierenden können die Geburt einer zunächst in der Schwangerschaft von ihr betreuten Frau auch dann begleiten, wenn diese in einer Klinik stattfindet. Dies jedoch nur, wenn die Frau unter der Geburt von der Hebamme oder dem Hebammenteam betreut wird, das einen Belegvertrag mit der Klinik geschlossen hat. Der Anteil der Begleitung solcher Geburten soll 10 % der 480 Stunden außerklinischen Praxiseinsatzes nicht überschreiten.
- Voraussetzung für die Vereinbarungen mit Beleghebammen zur Durchführung der Praxiseinsätze im außerklinischen Bereich ist die Gewährleistung,

dass das Erreichen der berufspraktischen Studienziele dadurch nicht gefährdet wird. Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sollten die Vereinbarungen daher zunächst befristet für zwei Jahre treffen und prüfen, ob die berufspraktischen Studienziele ausreichend erreicht wurden und ob weiterer Bedarf an deren Geltung besteht oder sich das Angebot an außerklinischen Praxiseinsatzorten inklusive außerklinischen Geburten ausreichend vergrößert hat.

7. Anerkennung von Praxiseinsätzen im Ausland

- Die Praxisanleitung im Ausland kann in diesen Einsätzen nicht über eine Ermächtigung oder Weiterqualifizierung zur Praxisanleitung nach dem in Deutschland geltenden Vorgaben des HebG und der HebStPrV erfolgen. Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen haben die Befähigung zur Praxisanleitung von Studierenden aus Deutschland über die Berufszulassung zur Hebamme und ggf. über den Erwerb des akademischen Grades (B.Sc. Midwifery) im Ausland zu überprüfen. Auch die Qualität der Praxisanleitung und der Kompetenzerwerb der Studierenden in der außerklinischen Praxis ist vom Praxispartner zu überprüfen.
- Der Versicherungsschutz im Ausland muss über eine ausländische Hochschule oder über die ausländische hebammengeleitete Einrichtung oder über die im Ausland tätige freiberufliche Hebamme gewährleistet sein oder durch die Studierenden selbst (Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung für studierende Hebammen im Ausland).